

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2013

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

Nr. 10/2013 vom 5. Dezember 2013 Art. 74 Abs. 1 VPG, Art. 76 VPG

Die Pflicht zur Errichtung eines den Vorschriften entsprechenden Briefkastens richtet sich an den Eigentümer der Liegenschaft und nicht an die Mieter (Art. 73 Abs. 1 VPG).

Die PostCom kann Liegenschaftseigentümer nicht mittels Verfügung verpflichten, den Hausbriefkasten an einem bestimmten Standort zu versetzen.

Die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften über Briefkästen und Briefkastenanlagen (Art. 73-75 VPG) ist Voraussetzung für die Pflicht zur Hauszustellung durch die Post nach Art. 31 VPG. Wer diese Vorgaben nicht einhält, verliert den Anspruch auf Hauszustellung.

Nr. 11/2013 vom 5. Dezember 2013 Art. 73 Abs. 1 i. V. m. Art. 76 VPG, Art. 74 Abs. 1 VPG

Der Eigentümer, den die Post auffordert, den Hausbriefkasten zu versetzen, ist selbst dann in seinen schützenswerten Interessen betroffen und damit legitimiert, von der PostCom eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, wenn die Post anbietet, die Kosten für die Versetzung des Hausbriefkastens zu übernehmen.

Zustellrouten und Zustellwege können keinen Einfluss auf den Briefkastenstandort haben. Ansonsten hätten Änderungen bei der Zustellroute Auswirkungen auf den Briefkastenstandort.